

Allianz SE

Hauptversammlung am 29. April 2009

Punkt 11 der Tagesordnung

„Zustimmung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen Allianz SE und Allianz Shared Infrastructure Services SE“

- § Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
- § Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Allianz SE und des Vorstands der Allianz Shared Infrastructure Services SE

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Allianz SE, München

im folgenden: „AZ-SE“

und der

Allianz Shared Infrastructure Services SE, München

Im folgenden: „ASIC“

§ 1

Beherrschung durch die AZ-SE

1. Die ASIC unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der AZ-SE. Die AZ-SE ist demgemäß berechtigt, dem Vorstand der ASIC hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.
2. Die AZ-SE wird ihr Weisungsrecht gegenüber der ASIC nur durch ihren Vorstand ausüben.

§ 2

Gewinnabführung

1. Die ASIC verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die AZ-SE abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
2. Die ASIC kann mit Zustimmung der AZ-SE Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der AZ-SE aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 3

Verlustübernahme

Die AZ-SE ist entsprechend den Vorschriften des Art. 9 Abs. 1 ii) SE-VO i.V.m. § 302 Abs. 1, 3 und 4 des AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 4

Wirksamwerden und Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlungen der AZ-SE und der ASIC. Er wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der ASIC wirksam und gilt für die Zeit ab dem 1.1.2009. Die Beherrschung gemäß § 1 gilt in jedem Fall erst ab Eintragung dieses Vertrags in das Handelsregister der ASIC.
2. Der Vertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf des 31.12.2013 fest abgeschlossen und verlängert sich danach unverändert jeweils um ein Kalenderjahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.
3. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die AZ-SE ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die Beteiligung der AZ-SE an der ASIC ganz oder teilweise veräußert wird oder ihr nicht mehr unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte aus den Aktien an der ASIC zusteht.

München, den 17.2.2009


Allianz SE

München, den 12.2.2009


Allianz Shared Infrastructure Services SE



Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der Allianz SE, München

und des Vorstands
der Allianz Shared Infrastructure Services SE, München

zum

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

vom 12./17. Februar 2009

zwischen der

Allianz SE

und der Allianz Shared Infrastructure Services SE

– im folgenden „ASIC SE“ –

I. Einleitung

Unter dem 12./17. Februar 2009 haben Allianz SE und ASIC SE einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, in dem die ASIC SE die Leitung ihrer Gesellschaft der Allianz SE unterstellt und sich zur Abführung ihres Gewinns an die Allianz SE verpflichtet. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlungen von Allianz SE und ASIC SE.

Der Hauptversammlung der ASIC SE wird der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag am 12. März 2009, der Hauptversammlung der Allianz SE am 29. April 2009 gemäß § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt.

Zur rechtlichen und wirtschaftlichen Begründung und Erläuterung des Abschlusses und des Inhalts des Vertrages erstatten die Vorstände der Allianz SE und der ASIC SE nachstehenden gemeinsamen Bericht nach § 293 a AktG.

II. ASIC SE

1. Hintergrund; Unternehmensstruktur; Einbindung im Allianz Konzern

Die ASIC SE wurde im Juni 2008 als Vorrats-SE von der Allianz SE erworben. Der Erwerb der Vorrats-SE durch die Allianz SE erfolgte mit dem Ziel, die Allianz Shared Infrastructure Services GmbH (nachfolgend „**ASIC GmbH**“) in eine Europäische Aktiengesellschaft (SE) umzuwandeln. Die Umwandlung erfolgt im Wege der Verschmelzung der ASIC GmbH auf die Vorrats-SE unter Auflösung ihrer Gesellschaft. Grund für die Umwandlung ist der beabsichtigte Umbau der bisherigen ASIC GmbH zu einer europäischen Shared Services-Plattform im Bereich der IT-Infrastructure-Dienstleistungen für die Allianz-Gruppengesellschaften. Die Verschmelzung wurde am 31. Oktober 2008 wirksam. Mit Wirksamkeit der Verschmelzung wurde die Vorrats-SE in Allianz Shared Infrastructure Services SE umfirmiert.

Die ASIC SE ist unter HRB 173388 im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt EUR 120.000,00. Alleinige Aktionärin der ASIC SE ist die Allianz SE.

Nach dem satzungsmäßigen Unternehmensgegenstand erbringt die ASIC SE informationstechnologische Infrastrukturdienstleistungen und Serviceleistungen aller Art im In- und Ausland.

Vorstände der ASIC SE sind Herr Dr. Markus Müller, Vorstandsvorsitzender und zuständiges Vorstandsmitglied für den Bereich „Arbeit & Soziales“, Herr Dr. Martin Elsperrmann (Chief Operating Officer) und Herr Bertrand d'Origny (Chief Development Officer).

Mitglieder des Aufsichtsrats der ASIC SE sind die Herren Oliver Bäte, Patrick Dixneuf, Dr. Christof Mascher, Dr. Friedrich Wöbking als Vertreter der Anteilseigner und die Herren Manfred Büttner und Jürgen Lawrenz als Arbeitnehmervertreter. Herr Bäte wurde zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats, Herr Dixneuf zum Stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt.

Die ASIC SE ist der internationale IT-Infrastruktur-Dienstleister der Allianz-Gruppe. Die ASIC SE erbringt dabei Dienstleistungen in folgenden Geschäftsfeldern:

- Projects & Consulting
- Application & Data Services
- Infrastructure
- Print & Output Services
- Workplace (incl. Network und Telekommunikation)

2. Ergebnisentwicklung

Die Ertragssituation der ASIC SE stellt sich wie folgt dar (2006 und 2007 bezogen auf die ASIC GmbH):

Ertragssituation Geschäftsjahr 2006:

Im Geschäftsjahr 2006 wurden Umsatzerlöse aus IT-Dienstleistungen in Höhe von 654,6 Millionen Euro erzielt. Die Summe der Erträge, das heißt die Umsatzerlöse (654,6 Millionen Euro) und sonstigen betrieblichen Erträge (28,7 Millionen Euro), belief sich auf 683,3 Millionen Euro. Den Erträgen standen Aufwendungen in Höhe von 675,4 Millionen Euro gegenüber. Der Zinsertrag betrug 3,1 Millionen Euro. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Höhe von 10,8 Millionen Euro resultiert aus der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung und der Geschäftstätigkeit mit den Kunden, für die keine Vollkostenabrechnung durchgeführt wird.

Ertragssituation Geschäftsjahr 2007:

Im Geschäftsjahr 2007 wurden Umsatzerlöse aus IT-Dienstleistungen in Höhe von 690,2 Millionen Euro erzielt. Die Summe der Erträge belief sich auf 729,4 Millionen Euro. Den Erträgen standen Aufwendungen in Höhe von 726,9 Millionen Euro gegenüber. Der Zinsertrag betrug 5,5 Millionen Euro. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Höhe von 7,6 Millionen Euro resultiert aus der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung und der Geschäftstätigkeit mit den Kunden, für die keine Vollkostenabrechnung durchgeführt wird.

Ertragssituation Geschäftsjahr 2008:

Die Bilanzsumme ist von 395,5 Millionen Euro auf 245,1 Millionen Euro gesunken. Dies beruht im Wesentlichen auf einer im April 2008 durchgeführten Eigenkapitalreduzierung (Auflösung von Kapitalrücklagen in Höhe von 101,3 Millionen Euro). Der genannte Betrag wurde an die damaligen Gesellschafter der ASIC GmbH, die Allianz Informatik Beteiligungsgesellschaft mbH und die Dresdner Bank AG, ausgeschüttet.

Das Anlagevermögen zeigt einen nahezu konstanten Wertverlauf (2008: 132,6 Millionen Euro; 2007: 129,7 Millionen Euro). Das Eigenkapital beträgt zum 31. Dezember 2008 100,1 Millionen Euro (Stand 31. Dezember 2007: 218,9

Millionen Euro). Grund für die Reduzierung ist insbesondere die beschriebene Rücklagenauflösung.

Im Geschäftsjahr 2008 wurden Umsatzerlöse aus IT-Dienstleistungen in Höhe von 614,2 Millionen Euro erzielt. Gegenüber dem Vorjahr (Umsatzerlöse 2007: 690,2 Millionen Euro) bedeutet das einen Rückgang um 11,0 Prozent. Die Summe der Erträge, belief sich auf 649,5 Millionen Euro. Den Erträgen standen im laufenden Geschäftsjahr Aufwendungen in Höhe von 657,3 Millionen Euro gegenüber. Im Vergleich zum Vorjahr sind diese um 9,6 Prozent gesunken. Der Zinsertrag betrug 3,2 Millionen Euro. Der Zinsaufwand betrug im Geschäftsjahr 2008 0,3 Millionen Euro. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Höhe von minus 5,0 Millionen Euro resultiert aus der Geschäftstätigkeit mit den Kunden, für die keine Vollkostenabrechnung durchgeführt wird (im Wesentlichen durch Anlaufkosten für die Internationalisierung).

Folgende Gesellschaften waren in 2008 die Hauptkunden der ASIC SE:

- Allianz Deutschland AG (329,9 Mio. EUR Umsatz)
- Dresdner Bank AG (218,5 Mio. EUR Umsatz)
- Allianz SE (16,8 Mio. EUR Umsatz)

Im Geschäftsjahr 2008 konzentrierte sich die ASIC SE damit wie in den Vorjahren vor allem auf Serviceleistungen an Gesellschaften der Allianz-Gruppe in Deutschland, wird aber schrittweise um europäische Kunden erweitert. Der Anteil des Umsatzes mit Kunden außerhalb der Allianz-Gruppe ist derzeit noch gering.

Die Abrechnung der für die deutschen Konzernkunden erbrachten Dienstleistungen erfolgt auf Vollkostenbasis zzgl. Marge. Für die internationalen Kunden erfolgt die Abrechnung auf Basis von Produktpreisen (Profit Center), die mit den Kunden festgelegt wurden.

Im Zusammenhang mit der Übernahme der Dresdner Bank AG durch die Commerzbank AG wurde auf der Basis des bestehenden IT-Rahmenvertrages mit der Dresdner Bank AG vereinbart, dass die ASIC SE für die Jahre 2009 und 2010 ihre Leistungen zu den bisherigen Konditionen weiter bereitstellen wird. Für 2011 und 2012 ist beabsichtigt, dass die Commerzbank AG den Umsatz mit der ASIC SE um nicht mehr als 20 % gegenüber dem Planwert für 2010 sinken lassen wird. Sollte dies nicht verwirklicht werden, hat sich die Commerzbank AG verpflichtet, sich an den deshalb bei der ASIC SE anfallenden Remanzenzkosten zu beteiligen (z.B. Personalanpassung, Sonderabschreibungen, Forderungen von Dritter Seite).

III. Rechtliche und wirtschaftliche Begründung

Nach erfolgreichem Umbau der ASIC SE zur europäischen Shared Services-Plattform im Bereich der IT-Infrastructure-Dienstleistungen wird die ASIC SE ihre Dienstleistungen für Allianz-Gruppengesellschaften in Deutschland und im europäischen Ausland erbringen. Durch den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags wird die ASIC SE der Leitung der Allianz SE unterstellt. Der Vorstand der ASIC SE ist damit im Einzelfall an die Weisungen der Allianz SE gebunden. Vor dem Hintergrund von der ASIC SE übernommenen Aktivitäten für die Allianz-Gruppe ist diese Steuerungsmöglichkeit von großer Bedeutung.

Das vertraglich eingeräumte Weisungsrecht hat den Vorteil, dass nicht jede Maßnahme der Obergesellschaft durch den Vorstand der Untergesellschaft daraufhin geprüft werden muss, ob sie nachteilig für die Gesellschaft ist. Geschäftsführungsmaßnahmen können an dem gemeinsamen Konzerninteresse ausgerichtet werden. Der Beherrschungsvertrag erweist sich damit als geeignetes rechtliches Mittel zur Konzernintegration der ASIC SE.

Die Beherrschungskomponente stellt außerdem die umsatzsteuerliche Organschaft der ASIC SE mit dem Allianz-Konzern sicher, so dass Dienstleistungen der ASIC SE für Gesellschaften des umsatzsteuerlichen Organkreises der Allianz SE oder umgekehrt nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Aufgrund des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags werden ferner Gewinne und Verluste der ASIC SE unmittelbar der Allianz SE handels- und steuerrechtlich zugerechnet und daher mit Ergebnissen der Gruppengesellschaften, die sich ebenfalls im steuerlichen Organkreis befinden, auf Konzernebene konsolidiert (vgl. auch Ausführungen unter IV.2). Positive wie negative Ergebnisse können demnach im Konzern verrechnet werden. Dies kann je nach steuerlicher Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen.

Für die ASIC SE ergeben sich aus dem Vertrag neben positiven Auswirkungen aus der geschäftlichen Integration Vorteile insbesondere durch die finanzielle Absicherung, da die Allianz SE verpflichtet ist, gegebenenfalls entstehende Verluste auszugleichen.

Für die Allianz SE resultiert aus dem Vertrag, dass etwaige Verluste der ASIC SE zu übernehmen sind. Ansonsten ergeben sich für die Aktionäre der Allianz SE aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für Außenstehende Aktionäre nicht geschuldet werden. Da die Dienstleistungen der ASIC SE grundsätzlich gegen Erstattung der Vollkosten zzgl. Marge erbracht werden, sind nach der anvisierten Geschäftsentwicklung ausgeglichene Ergebnisse der ASIC SE zu erwarten. Unsicherheiten bestehen allerdings im Hinblick auf die künftigen Dienstleistungen für die Dresdner Bank AG (vgl. oben II.2).

IV. Rechtliche und steuerliche Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

1. Rechtliche Erläuterung

1.1 Allgemeines

Bei dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag handelt es sich um einen Unternehmensvertrag im Sinne der §§ 291 ff. AktG. Ein derartiger Vertrag kann privatschriftlich abgeschlossen werden. Er bedarf der Zustimmung der Hauptversammlungen von Allianz SE und ASIC SE.

1.2 Einzelerläuterungen

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages ist folgendes anzumerken:

1.2.1 Beherrschung durch die Allianz SE (§ 1)

Gemäß § 1 Abs. 1 unterstellt die ASIC SE ihre Leitung der Allianz SE, die zur Erteilung von Weisungen gegenüber der Geschäftsführung der ASIC SE berechtigt ist. Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt weiterhin dem Vorstand der ASIC SE.

Die Allianz SE übt das Weisungsrecht gemäß § 1 Abs. 2 durch ihren Vorstand aus.

1.2.2 Gewinnabführung (§ 2)

In § 2 Abs. 1 Satz 1 verpflichtet sich die ASIC SE, während der Vertragsdauer ihren Gewinn an die Allianz SE abzuführen. Dadurch wird sichergestellt, dass der Allianz SE als alleinige Aktionärin der ASIC SE der Gewinn dieser Gesellschaft jeweils bereits am Ende des Geschäftsjahres zur Verfügung steht.

In § 2 Abs. 2 Satz 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist vorgesehen, dass die ASIC SE mit Zustimmung der Allianz SE Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen kann, sofern dies handelsrechtlich zulässig und nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Ein solcher Fall kann insbesondere dann vorliegen, wenn die ASIC SE Investitionen in größerem Umfang plant.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages sieht vor, dass auf Verlangen der Allianz SE auch während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen sind. Dem gegenüber ist die Abführung von Beträgen aus der Auflösung vorvertraglicher Rücklagen ausgeschlossen (§ 2 Abs. 2 Satz 3).

1.2.3 Verlustübernahme (§ 3)

Gemäß § 302 Abs. 1 AktG ist die Allianz SE verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Dabei ist die Ursache des Jahresfehlbetrages ohne Bedeutung, so dass bei der ASIC SE während der Laufzeit des Unternehmensvertrages grundsätzlich kein Bilanzverlust entstehen kann. Sofern während der Vertragsdauer andere Gewinnrücklagen gebildet werden, können sie in den Folgejahren zum Verlustausgleich aufgelöst werden, statt diesen durch Ausgleichsleistungen der Allianz SE herbeizuführen.

1.2.4 Wirksamwerden (§ 4)

Die Allianz SE und die ASIC SE haben den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlungen von Allianz SE und ASIC SE abgeschlossen.

§ 4 legt in Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 294 Abs. 2 AktG fest, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Eintragung in das Handelsregister der ASIC SE wirksam wird und gilt rückwirkend seit dem 1.1.2009. Die Beherrschung gemäß § 1 gilt jedoch in jedem Fall erst ab Eintragung des Vertrags in das Handelsregister der ASIC SE.

1.2.5 Vertragsdauer (§ 4 Abs. 2 und 3)

§ 4 Abs. 2 schreibt in Übereinstimmung mit den steuerrechtlichen Vorschriften eine fünfjährige Mindestdauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vor. Während dieser Zeit kann der Vertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden (§ 4 Abs. 3). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Beteiligung der Allianz SE an der ASIC SE ganz oder teilweise veräußert wird oder ihr nicht mehr unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte aus den Aktien an der ASIC SE zusteht.

Im Übrigen kann der nach Ablauf der fünfjährigen Mindestdauer auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Vertrag jederzeit schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

1.2.6 Keine Bestimmung von Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen

Da die Allianz SE alleinige Aktionärin der ASIC SE ist, bedarf es keiner Bestimmung über Ausgleichszahlungen im Sinne des § 304 AktG oder über Abfindungsangebote im Sinne des § 305 AktG.

Außerdem bedarf es, da die Allianz SE alleinige Aktionärin der ASIC SE ist, weder einer Vertragsprüfung noch der Vorlage eines Prüfungsberichts gemäß §§ 293 b Abs. 1, 293 e AktG.

2. Steuerliche Erläuterung

Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages dient der Schaffung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft. Steuerliche Organschaft bedeutet die finanzielle Eingliederung einer Kapitalgesellschaft (Organgesellschaft) in ein inländisches gewerbliches Unternehmen (Organträger) mit der Folge, dass das Einkommen der Organgesellschaft dem Organträger zugerechnet wird. Die finanzielle Eingliederung wird dadurch bewirkt, dass der Allianz SE sämtliche Aktien an der ASIC SE gehören. Neben dieser Voraussetzung tritt für die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft das Erfordernis hinzu, einen Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 AktG abzuschließen, durch den sich die Organgesellschaft (ASIC SE) verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Organträgerin (Allianz SE) abzuführen, und durch den sich die Organträgerin ihrerseits verpflichtet, einen etwaigen Verlust der Organgesellschaft auszugleichen. Zur Wirksamkeit der Organschaftstellung muss dieser Vertrag für die Zeitdauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen und tatsächlich durchgeführt werden. Die abgeführten Gewinne erhöhen, die übernommenen Verluste mindern das zu versteuernde Einkommen der Allianz SE.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt, dass er sowohl für die Allianz SE als auch für die Allianz Shared Infrastructure Services SE vorteilhaft ist.

München, den 23. Februar 2009

Allianz SE



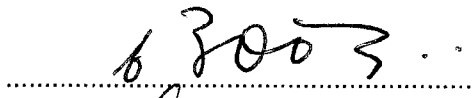
(Diekmann)



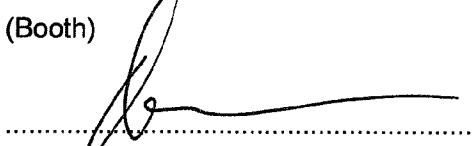
(Dr. Achleitner)



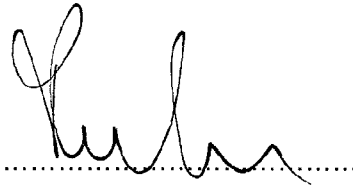
(Bäte)



(Booth)



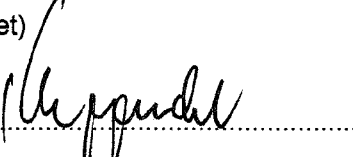
(Cucchiani)



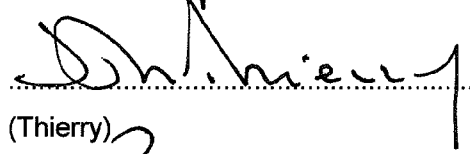
(Dr. Faber)



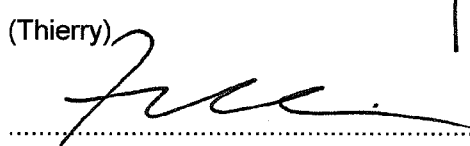
(Dr. Perlet)



(Dr. Rupprecht)

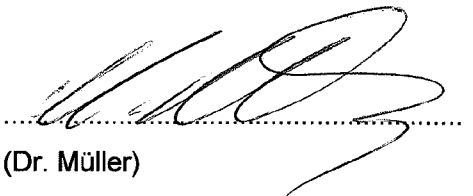


(Thierry)

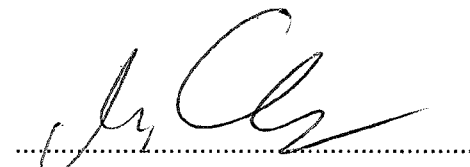


(Dr. Zedler)

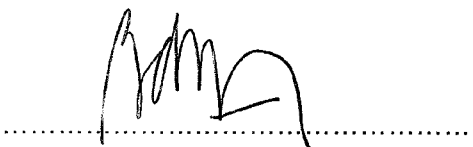
Allianz Shared Infrastructure Services SE



(Dr. Müller)



(Dr. Elsperrmann)



(d'Origny)